

## Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht

Kurzfassung:

Kontrolle der Freizeitfischerei

Geändert: 4, 55

Die Mitgliedstaaten müssen über ein System zur Kontrolle von Teilnehmern an der Freizeitfischerei verfügen (Registrierung oder Lizenzierung) und müssen Fangdaten erheben. Für Arten, die für die Freizeitfischerei geltenden Maßnahmen der Union zur Arterhaltung unterliegen, müssen den zuständigen Behörden Fangerklärungen übermittelt und muss ein Registrierungs- oder Lizenzierungssystem für Fischereifahrzeuge eingerichtet werden. Das Verbot für den Verkauf der Fänge wird aufrechterhalten, und die derzeitigen Ausnahmen im Mittelmeer werden gestrichen (siehe Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006). Es werden Bedingungen festgelegt für die Verankerung spezifischer Bestimmungen hinsichtlich der für die Freizeitfischerei geltenden Kontrolle und Markierung von Fanggeräten sowie in Bezug auf die Überwachung von Fischereifahrzeugen, auf Registrierungs- oder Lizenzierungssysteme und die Aufzeichnung von Fangmengen. Von kommerziellen Unternehmen organisierte Freizeitfischereitätigkeiten sind eingeschlossen.

### „Artikel 55 Freizeitfischerei (1)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Freizeitfischerei in ihrem Hoheitsgebiet und in Unionsgewässern in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ausgeübt wird. Zu diesem Zweck verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt: (a) Sie führen ein Registrierungs- oder Lizenzsystem ein, um die Anzahl der an der Freizeitfischerei beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu überwachen, und (b) sie erheben Daten zu Fängen aus diesen Fischereien durch Fangmeldungen oder andere Datenerhebungsmechanismen auf der Grundlage einer Methode, die der Kommission mitgeteilt wird.

(2) In Bezug auf Bestände, Bestandsgruppen und Arten, die den Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union für die Freizeitfischerei unterliegen, verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt: (a) Sie stellen sicher, dass die an der Freizeitfischerei beteiligten natürlichen und juristischen Personen für diese Bestände oder Arten die Fänge aufzeichnen und den zuständigen Behörden täglich oder nach jeder Fangreise elektronisch Fangerklärungen übermitteln, und (b) sie führen zusätzlich zum Registrierungs- oder Lizenzsystem für natürliche und juristische Personen nach Absatz 1 ein Registrierungs- oder Lizenzsystem für Schiffe ein, die in solchen Freizeitfischereien eingesetzt werden.

(3) Der Verkauf von Fängen aus der Freizeitfischerei ist untersagt.

(4) Die nationalen Kontrollprogramme nach Artikel 93a umfassen spezifische Kontrolltätigkeiten in Bezug auf die Freizeitfischerei.

(5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen erlassen, die Folgendes betreffen: (a) die Registrierungs- oder Lizenzsysteme für die Freizeitfischerei für bestimmte Arten oder Bestände; (b) die Erhebung von Daten sowie die Aufzeichnung und Übermittlung der Fangdaten; (c) die Ortung der für die Freizeitfischerei eingesetzten Schiffe und (d)

die Kontrolle und Markierung von Fanggerät, das in der Freizeitfischerei verwendet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

(6) Dieser Artikel gilt für alle Freizeitfischereitätigkeiten, einschließlich Fischereitätigkeiten, die von kommerziellen Einrichtungen im Fremdenverkehrssektor und im Rahmen von Sportwettbewerben organisiert werden.“